

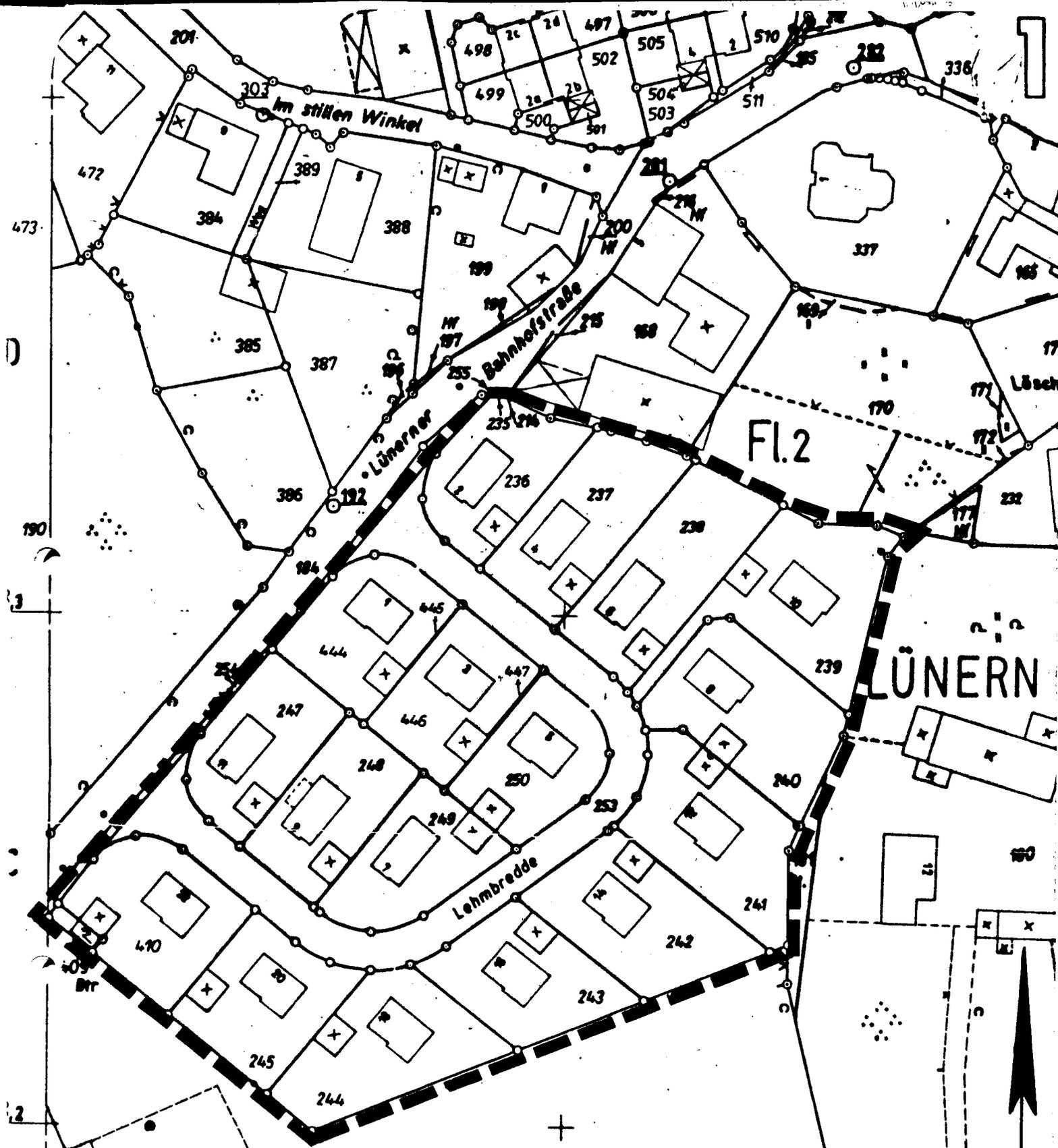


LÜNERN

NR. 12

Lehmbreite
UN-LÜNERN

M. 1 : 5000



GESTALTUNGSVORSCHRIFT GEM § 81 LANDESBAUORDNUNG NW FÜR
 DEN BEREICH, UNNA-LÜNERN, LEHMBREDDE 1-22.

LAGEPLAN M. 1:1000

100 % Umweltschutzpapier

INHALT	SEITE
40 Bebauungsplan Unna Nr. 57 „Höingertal“	79
41 Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“	79
42 Satzung zur Errichtung von geneigten Dächern für den Bereich Unna-Lünern, Leimbredde	80

Bekanntmachung

Satzung zur Errichtung von geneigten Dächern für den Bereich Unna-Lünern, Lehmbedde

Der Rat der Stadt Unna hat gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) in Verbindung mit § 81 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW 84) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 1984 (GV NW S. 803) – SGV NW 232 – in seiner Sitzung am 17. Juli 86 die nachfolgende Gestaltungssatzung zur Errichtung von geneigten Dächern für den Bereich der Grundstücke

Unna-Lünern, Lehmbedde, Haus Nr. 1 - 22, Gemarkung Lünern,
Flur 2, Flurstücke 236 - 245, 247 - 250, 410, 444 - 447

beschlossen.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Ziele der Gestaltungsvorschrift

Für die seinerzeit einheitlich mit Flachdach entstandenen Siedlungshäuser an der Straße Lehmbedde in Unna-Lünern soll die Möglichkeit zur Errichtung von Satteldächern nach Maßgabe dieser Gestaltungsvorschrift geschaffen werden. Durch die Gestaltungsvorgabe soll erreicht werden, daß das charakteristische dörfliche Erscheinungsbild des Ortsteils Unna-Lünern bewahrt wird.

2. Dachart

Flachdach ohne Dachüberstand oder Satteldach, Dachneigung zwischen 30° - 38° , Dachüberstand nur, wenn konstruktiv notwendig, max. 30 cm zulässig.

Drempel nur in der vorhandenen Höhe (= 70 cm über bestehender 1. OG-Decke) zulässig. Dachaufbauten (Gauben, Türme o. ä.) sowie Dacheinschnitte (Balkon o. ä.) sind nicht zulässig.

Als Dachhaut sind nur Dachpfannen (Ziegel oder Betonpfannen) zu verwenden. Schiefer, Well- eternit, Kunststoffplatten o. ä. Material ist nicht zulässig.

Die Firsthöhe darf bei einem Satteldach mit der Dachneigung von 30° max. 3,50 m über bestehender Decke des 1. Obergeschosses und bei einer Dachneigung von 38° max. 4,50 m über bestehender Decke des 1. Obergeschosses betragen.

3. Die Gestaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Bekanntmachung (als beschlossene Satzung) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungsvorschriften werden beim Planungsamt der Stadt Unna, Burgstr. 30, 4750 Unna, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 7.30 - 17.00 Uhr
freitags von 7.30 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Gestaltungsvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Gestaltungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Gestaltungssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 06. Oktober 1986

Stadt Unna
Der Bürgermeister
gez. Dördelmann

ABI. StUN 42-21/08.10.1986